

Kapitel 1 - die Gelübde

I. Ich gelobe der Gemeinschaft des Ordens der Wächterinnen und Wächter des Kultes des Heiligen Rabens zur Insel Laguana absolute Armut. Ich verneine jeglichen persönlichen Besitz und will alles, was mir zufällt, dem Orden geben, auf daß diese Güter dem Heiligen Streben unserer Gemeinschaft zugute kommen. Ich werde die Erwerbungen des Ordens bewahren und seine Güter gut bewachen.

II. Ich gelobe der Gemeinschaft des Ordens der Wächterinnen und Wächter des Kultes des Heiligen Rabens zur Insel Laguana absoluten Gehorsam. Nie werde ich Befehle und Anweisungen meiner mir oberen Herrinnen und Herren in Frage stellen und verweigern, was auch immer mein Herz und mein Verstand sprechen mögen. Auf Gedeih und Verderb will ich den Orden niemals verlassen ohne die Einwilligung der Oberen.

III. Ich gelobe der Gemeinschaft des Ordens der Wächterinnen und Wächter des Kultes des Heiligen Rabens zur Insel Laguana absolute Tapferkeit. Allzeit will ich mit unerschütterlichem Mut und Rabenvertrauen mit Stahl und Geist für die Ziele unserer Gemeinschaft streiten.

Kapitel 2 - Die Regel

des

Ordens der Wächterinnen und Wächter des Heiligen Raben zur Insel Laguana

- I. Der Orden der Wächterinnen und Wächter des Kultes des Heiligen Rabens zur Insel Laguana wurde gegründet zu dem Zwecke des Schutzes des Heiligen Landes des Boron und der darinnen lebenden Menschen rechten Glaubens.
- II. Die Ordensgemeinschaft verfolgt mit bitterem Ingrim und ohne Gnade die schlimmen Verbrechen der Nekromantie, der Tempelschändung, der Paktiererei, des Raubes und Handels von Leichenteilen und Grabbeigaben, der Störung der Totenruhe durch Zauberei oder Grabschändung und der Bedrängung des Heiligen Landes und der in ihm lebenden Menschen rechten Glaubens. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft halten nie inne in diesem Kampf, denn dies zu tun bedeutet, selbst an diesen Verbrechen schuldig zu werden.
- III. Die Ritterinnen und Ritter des Ordens ehren die Elfkinder des Raben, den Herrn Boron jedoch lieben sie.
- IV. Der Orden der Wächterinnen und Wächter des Kultes des Heiligen Raben zur Insel Laguana folgt den Anweisungen der Eminenz des kem'schen Rabenritus als der einzig wahren und rechten Kirche des Boron.

- V. Es kann niemals Frieden mit den Häretikern und Ketzern geben, denn diese verachten den Herrn und schmähen Ihn in widerwärtiger Weise; so seien sie ebenso verwerflich wie jene, die mit den Siebtsphärlern buhlen.
- VI. Die Lehre des Raben von Punin ist eine Irrlehre, denn diejenigen, die den Herrn PRAios über den Götterfürsten Boron, Rabenherr, stellen, sind im Irrtum. Ebenso gelten die anderen Zwölfgötterkulte, die den Herrn PRAios als den obersten der Götter sehen, als Irrlehren. Als Irrlehre gilt auch der Al'Anfanische Ritus, der die borongefällige Armut und Demut negiert und blasphemische Selbsttötung erlaubt.
- VII. Die Ordensgemeinschaft betreut die Sterbenden, speist die Armen und hilft den Siechen, egal welchen Glaubens, denn wie uns der Herr lehrt, wird der Un- und Irrgläubige durch das Beispiel und nicht das Schwert bekehrt.
- VIII. Die Sprache des Ordens ist die heilige Sprache der Kemi. Innerhalb der Tempelmauern und auch außerhalb im Gespräch mit Ordensbrüdern und –schwestern ist jede andere Zunge untersagt. Es ist statthaft, außerhalb der Heiligen Mauern im Gespräch mit Menschen, die der Kemizunge unkundig, andere Sprachen, aber niemals die der Zauberkundigen, zu verwenden.
- IX. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft verbergen nie ihren Glauben, den sie mit Inbrunst vertreten. Sie streiten auch für die Kirchen der Kinder des Raben, denn alleine der Orden darf im Heiligen Land das Schwert des Glaubens führen.
- X. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft verbergen nie die Zugehörigkeit zur Ordensgemeinschaft, es sei denn, dies geschieht im Sinne einer List, die die Erlangung eines großen Sieges für den Rabenherrn ermöglichen soll. In diesem Falle sind die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft, die sich verborgen hielten, mit einer milden Buße zu strafen. Wer aber leugnet zum eigenem und persönlichen Vorteil und nicht für den Glauben und den Orden, der soll nach dem dritten Grade bestraft werden.
- XI. Den Brüdern und Schwestern des Ordens ist der Umgang mit Exkommunizierten strengstens untersagt.
- XII. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft erkennen, daß der Freitod eine Seele der ewigen Verdammnis anheimgefallen läßt, denn es ist alleine der Herr, der bestimmt, wann der Mensch vor Rethon zu treten habe.
- XIII. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft fügen niemandem unnötige Qual zu, die Folter sei ihnen ein Greuel. Die Tilgung von Leben darf niemals aus Rache oder Haß erfolgen, denn dies gefährdet die mögliche Erlösung der ins Totenreich eingehende Seele ebenso wie die Dämonen des Folterschmerzes.
- XIV. Die Brüder und Schwestern der Hl. Inquisition seien von der vorhergehenden Regel insofern ausgenommen, daß die hochnotpeinliche Befragung im Sinne der Wahrheitsfindung und der Läuterung statthaft ist.
- XV. Die Brüder und Schwestern des Ordens belehren Irr- und Ungläubige über die Falschheit ihres Glaubens. Sie erheben nicht die Waffe gegen sie, es sei denn, die Irr- und Ungläubigen tun den ersten Streich.
- XVI. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft haben die Pflicht, mindestens einmal in drei Götterläufen die Heiligen Stätten des Raben zur Insel Laguana zu besuchen. Die Pilgerfahrt darf von den Oberen nicht durch Befehle und Versetzungen unterbrochen werden, es sei denn, Land und Räblein befinden sich in größter Gefahr.
- XVII. Die Angehörigen des Ordens bezeichnen ihre Zugehörigkeit zu dieser Heiligen Gemeinschaft mit dem Siegel des Ordens, das offen und allzeit sichtbar die Kutte des Ordensbruders oder der Ordensschwester ziert
- XVIII. Die Angehörigen tragen ihr Haar so lang, wie es ihr Rang gestattet. Der Novize und die Novizin gehen kahlgeschoren einher, während die Brüder und Schwestern der

Ordensgemeinschaft für jeden Dar das Haar um einen Drittel Spann verlängern. Den Ordensbrüdern ist das Tragen eines kurzen Bartes erlaubt.

- XIX. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft beginnen die Morgenandacht und beschließen die Abendandacht mit der rituellen Waschung des Körpers. Zu diesem Zwecke darf allerdings kein öffentliches Bad aufgesucht werden.
- XX. Die geweihten Angehörigen der Ordensgemeinschaft tragen die schlichte schwarze Kutte der Dienerinnen und Diener des Heiligen Rabens. Dazu sind einfache Sandalen aus schwarzem Leder und eine einfache Unterkleidung statthaft. Boronungefälliger Zierrat und Schmuck ist untersagt, mit Ausnahme eines einfachen, heiligen Amuletts sowie den Siegelringen der weltlichen und geistlichen Macht. Nichtgeweihte Brüder und Schwestern tragen eine dunkelgraue Kutte. Bei Reisen in Gebieten, in denen Leib und Leben des Bruders oder der Schwester bedroht ist, ist eine leichte Rüstung sowie eine Einhandwaffe und ein Bogen statthaft.
- XXI. Die Kämpfenden Brüder und Schwestern tragen, sofern sie mit kriegerischen Unternehmungen befaßt sind, unter der entsprechenden Ordensgewandung den hölzernen Harnisch sowie angemessene Unterkleidung. Ihnen sind feste Stiefel und lederne Handschuhe erlaubt, nicht jedoch ein Helm oder ein Schild.
- XXII. Die Ordensbrüder und -schwestern führen alle einen schwarzen Dolch. Dieser Ordensdolch trägt das Siegel der Gemeinschaft und den Text des Dars, den der Ritter oder die Ritterin für sich selbst erwählt, graviert im Heft. Der Ordensdolch ist heilig und das Zeichen der Zugehörigkeit zu unserer Gemeinschaft.
- XXIII. Die Kämpfenden Brüder und Schwestern mögen ihre Waffen nach ihren Fertigkeiten erwählen, wobei nicht mehr als zwei sowie der Ordensdolch und ein Bogen statthaft sind. Die stählernen Klingen der Waffen sollen in borongefälligem Schwarz erscheinen.
- XXIV. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft trennen sich in drei Ränge. Der erste Rang, welcher der niedrigste ist, wird ‚Qemau‘ geheißen, dies sind diejenigen Brüder und Schwestern, die alleine dem Kampfe dienen. Der zweite Rang wird ‚Chetem‘ geheißen, dies sind die geweihten Brüder und Schwestern, die alleine dem Gebet und den heiligen Riten verpflichtet sind. Der dritte Rang, der höchste innerhalb der Ordensgemeinschaft, wird ‚Seket‘ geheißen, dies sind die Schwestern und Brüder, die sowohl die heiligen Weihen empfangen als auch die Fertigkeiten des Kampfes erworben haben.
- XXV. Die Brüder und Schwestern des Qemau-Ranges tragen zum dunkelgrauen Ordenshabit einen dunkelgrauen Umhang. Die Angehörigen des Chetem-Ranges tragen alleine den schwarzen Habit, während die Brüder und Schwestern des höchsten Seket-Ranges zur Kutte einen schwarzen Umhang tragen.
- XXVI. Die kämpfenden Brüder und Schwestern des Qemau-Ranges werden unterschieden in die Ritter und Ritterinnen, welche die Befehlsgewalt über die Ordensbanner und Ordensschwärme innehaben, und die Dienenden Brüder und Schwestern. Fällt ein Ritter oder eine Ritterin im Kampfe, so wird von der Großmeisterin aus ihrem Schwarm oder ihrem Banner ein würdiger Dienender Bruder oder eine würdige Dienende Schwester ausgewählt, welcher oder welche die Schwertleite erfahren soll.
- XXVII. Im Kampfe verlassen die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft ihre Plätze niemals ohne Befehl. Sie ergeben sich dem Feinde niemals und vermeiden die Gefangenschaft mit allen zu Gebote stehenden Mitteln.
- XXVIII. Einem Bruder oder einer Schwester des Ordens sei das Töten eines Mitbruders oder einer Mitschwester nur auf deren eigenen Wunsch und zur Vermeidung der Gefangennahme dispensiert. In allen anderen Fällen ist der entsprechende Bruder oder die entsprechende Schwester festzusetzen und alsbald durch das Großkapitel unter dem Vorsitz der Großmeisterin auszuschließen, zu bannen und dem Tode zu überantworten.

- XXIX. Die Brüder und Schwestern des Ordens sehen im Kampf eine vollendete Form des Gebets. Sie verunreinigen dies nicht durch Haß und Grausamkeit und zeigen weder Schwäche noch Feigheit, denn sie fürchten nicht den Tod, der sie an die Seite des Heiligen Raben bringt.
- XXX. Der Kampf mit Zauberei, Gift und Fallen sei den Brüdern und Schwestern des Ordens verwehrt, denn diese Mittel sind dem ehrenvollen Streit für den Heiligen Raben nicht angemessen. Gestattet sind Kriegslisten und Rückzüge, so sie denn dem Orden keine Schande bringen.
- XXXI. Die Brüder und Schwestern des Ordens zeigen Milde gegenüber besiegten Irr- und Ungläubigen; unter keinen Umständen aber gegen Feinde, die mit unheiligen Mächten im Bunde, der Häresie anheimgefallen oder sich die Vernichtung des Ordens und der Heiligen kem'schen Boronskirche zum Ziele gesetzt haben.
- XXXII. Ordensangehörige, die im Kampfe desertieren oder den Befehl verweigern, sollen festgesetzt und alsbald durch das Großkapitel unter dem Vorsitz der Großmeisterin ausgeschlossen, gebannt und dem Tode überantwortet werden.
- XXXIII. Die Hochämter der Ordensgemeinschaft und das Oberkommando über militärische Aktionen vermögen nur diejenigen auszuüben, welche die heilige Weihe empfangen haben.
- XXXIV. Es ist den Brüdern und Schwestern der Ordensgemeinschaft boronungefällig, die ihnen Untergebenen ungerecht und ungleich zu behandeln, denn sie sind für das Wohl und Wehe der Untergebenen im Diesseits wie auch im Jenseits verantwortlich.
- XXXV. Die Großmeisterin des Ordens hat den Rat des Großkapitels in all jenen Angelegenheiten einzuholen, die für den Orden von hohem Interesse sind.
- XXXVI. Die Schwestern und Brüder der Ordensgemeinschaft führen allzeit ein Leben nach den Geboten des Herrn Boron, die für die Gemeinschaft durch den Geist und die Buchstaben der zwölf Tugenden der Dars gegeben werden.
- XXXVII. Die Schwestern und Brüder des Ordens achten peinlich auf die Einhaltung der Gelübde, die im ersten Kapitel der Ordensregel aufgeführt sind und vor dem Antritt des Noviziats abgelegt wurden.
- XXXVIII. Die Schwestern und Brüder der Ordensgemeinschaft meiden das sinnlose Geschwätz, doch ist es ihnen erlaubt, die Rede zum Gebet, zur Belehrung von Irr- und Ungläubigen als auch für die Regelung der alltäglichen Angelegenheiten zu gebrauchen.
- XXXIX. Die Tugenden, die in Geist und Buchstabe der zwölf Dars niedergelegt sind, beschreiben den Weg zur Seligkeit in Borons Reich.
- XL. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft versammeln sich zum Gebete zur 1. Sunnu-Stunde, wenn das Praiosmal seine erste Strahlen über den Horizont entsendet, zur 2. Davenu-Stunde, wenn es am höchsten am Himmel steht, und zur 3. Favenu-Stunde, wenn es hinter dem Horizont versinkt. Die Gebetszeit kann nach Maßgabe der Äbtissin, des Abtes, des Komturs oder der Komturin um eine Sanduhr nach vorn oder hinten verschoben werden, die Dauer der Andacht soll eine Sanduhr nicht über- und eine halbe Sanduhr nicht unterschreiten.
- XLI. Die heiligste Andacht erfolgt zur 1. Tepy-Stunde, dann wenn Mitternacht ist. Diese Gebetsstunde darf nicht verlegt werden und hat nicht länger und nicht kürzer als eine Sanduhr zu dauern.
- XLII. Die Nichteinhaltung der Gebetszeiten ist mit einem Dispens zu vergeben, so sich die betreffenden Brüder und Schwestern im Kampfe oder auf einer dringlichen Mission befinden.
- XLIII. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft seien sich allzeit bewußt, daß Boron, der Herr, auf ihr Tun, Reden und Denken schaut. Aus diesem Grunde folgen sie der von Boron gegebenen Regel des Ordens der Wächterinnen und Wächter des Kultes des Heiligen Rabens zur Insel Laguana mit frohlockendem Herzen.

- XLIV. Die gesprochenen Gebete der Schwestern und Brüder der Ordensgemeinschaft sollen kurz gehalten werden.
- XLV. Unter jeweils zehn Brüdern und Schwestern der Ordensgemeinschaft soll sich ein Uhm befinden, der über diese wacht, für sie spricht und ihre Angelegenheiten vor den Vorgesetzten bringt. Die Brüder und Schwestern der Zehntschaft müssen dem gleichen Range angehören, und es sein ihnen erlaubt, den Uhm nach ihren Wünschen zu bestimmen.
- XLVI. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft teilen in den Burgen und Komtureien ein gemeinsames Dormitorium. Jeder Bruder und jede Schwester soll ein eigenes Lager zur Verfügung haben. Zur Nachtruhe darf der Harnisch, nicht aber der Habit abgelegt werden, denn die Brüder und Schwestern sollen allzeit bereits sein, mit Wort und Stahl für den Herrn zu streiten. Das Dormitorium soll in den Stunden der Dunkelheit durch ein kleines Licht erhellt werden.
- XLVII. Die Schwestern und Brüder der Ordensgemeinschaft pflegen den rahjatischen Genuß in Abgeschiedenheit und nicht während der Arbeits-, Gebets- und Nachtzeit, denn diese bleibt dem Rabenherrn vorbehalten.
- XLVIII. Weltliche Vergnügungen sind den Schwestern und Brüdern der Ordensgemeinschaft statthaft, sofern sie in Maßen genossen und ihren Pflichten und Regeln nicht abhold sind.
- XLIX. Verstößt ein Bruder oder eine Schwester des Ordens gegen die Regel, so wird dieser oder diese vom Großkapitel unter dem Vorsitz der Großmeisterin seine Strafe empfangen, die auch über die Schwere des Vergehens entscheidet.
- L. Verstöße gegen die Regel des Ordens können in drei Graden erfolgen, wobei die schlimmsten Verstöße die des dritten Grades sind, ausgenommen diejenigen Verbrechen, gegen die sich der Orden in schlimmsten Ingrim stellt; in diesem Falle ist der oder die Gefallene ohne Grausamkeit sofort vor Rethon zu zitieren.
- LI. Wird ein Verstoß ersten Grades bei einem Bruder oder einer Schwester der Ordensgemeinschaft festgestellt, so hat diese oder dieser sein Fehlverhalten vor allen Brüdern und Schwestern seiner Heimstatt zuzugeben und zu bereuen. Zudem soll nach Maßgabe der Großmeisterin eine Buße verhängt werden, die jene Schwester oder jener Bruder ohne Wehklagen zu erfüllen hat.
- LII. Begeht eine Schwester oder ein Bruder des Ordens einen Verstoß zweiten Grades, so ist diese oder dieser vor den Augen der Schwestern und Brüder seiner Ordensheimstatt öffentlich zu züchtigen, nachdem sie oder er bekannt und bereut hat. Auch ihr oder ihm soll eine Buße auferlegt werden, die im Bußgewand abzulegen ist. Ein solches Mitglied der Ordensgemeinschaft soll für die Dauer der Buße, die längstens ein Jahr und ein Tag dauern darf, von den anderen Brüdern und Schwestern getrennt leben, sein Mahl auf dem Boden einnehmen und die niedrigsten Dienste verrichten.
- LIII. Verstöße dritten Grades, wie beispielsweise der Verstoß gegen die Gelübde, werden mit dem Ausstoß aus dem Orden und der Exkommunikation geahndet, denn diese Seele hat sich unwürdig der Heiligen Rabenkirche erwiesen. Kehrt die Schwester oder der Bruder frühestens nach dem Ablauf der Frist von einem Jahr und einem Tag wieder oder hat sie oder er Absolution durch die Hl. Eminenz erhalten, so ist sie oder er erneut im Novizenrange in die Ordensgemeinschaft aufzunehmen. Dies mag noch einmal geschehen, doch begeht eine Schwester oder ein Bruder das dritte Mal einen solchen Verstoß, so ist sie oder er des Todes.
- LIV. Der Grad eines Verstoßes wird ebenso wie das Urteil nach dem Vortrag des Falles vom Ordensgroßkapitel unter dem Vorsitz der Großmeisterin bestimmt, wobei auch das bisherige Verhalten der Schwester oder des Bruders Berücksichtigung finden mag, denn die, die bisher vorbildlich, mögen für den gleichen Verstoß eher Milde erlangen, als die, deren Lebenswandel von unsteter Art gewesen.
- LV. Die Vollstreckung von Todesurteilen, die vom Ordensgroßkapitel verhängt wurden, ist eine Aufgabe der Hl. Inquisition. Der Orden richtet im Verborgenen in der Weise, daß dem Delinquenten mit einem einzigen Hieb der Kopf vom Rumpfe getrennt werden soll.

- LVI. Die Ordensgroßmeisterin bestimmt die Besetzung der Ordenshochämter und hört dabei auf den Rat des Großkapitels. Die Ordensgroßmeisterin kann nur vom Großkapitel erwählt oder abgesetzt werden. Jede Komturei stellt ein eigenes Kapitel. Berufene der Komtureikapitel bilden unter Führung der Ordensgroßmeisterin das Großkapitel.
- LVII. Die Ordensgroßmeisterin ist die oberste Autorität der Ordensgemeinschaft und ihre Marschallin. Sie verdient absoluten Gehorsam und absolute Loyalität. Die Ordensgroßmeisterin sitzt dem Ordensgroßkapitel vor, dessen Rat sie verpflichtet ist zu hören. Das Großkapitel kann die Großmeisterin nur dann absetzen oder ihre Befehle widerrufen, wenn es absolute Einigkeit erlangt.
- LVIII. Das Ordensgroßkapitel wird gebildet von der Großmeisterin und denjenigen Schwestern und Brüdern, die die Hochämter des Ordens besetzen.
- LIX. Die Ordensmarschallin wird durch die Ordenskanzlerin vertreten, welchselbige die zivilen und administrativen Angelegenheiten des Ordens überwacht.
- LX. Unter Großmeisterin und neben der Kanzlerin steht der Senneschall, welchselbiger die militärischen Belange des Ordens, beispielsweise die Beschaffung und den Zustand der Waffen und Pferde, verantwortet. Der Senneschall bestimmt zudem die Verteilung der Ausrüstung und ist zuständig für die Disziplin der Ordensbrüder und –schwestern.
- LXI. Der Quästor des Ordens, der allem finanziellen Angelegenheiten der Gemeinschaft und die Versorgung der Burgen und Komtureien mit den nötigen Dingen des Lebens verantwortet, ist ebenfalls im Besitze eines Ordenshochamtes.
- LXII. Die Verantwortung für die Schwestern und Brüder des geistlichen Ranges wird von der zwiefach geweihten Mádjet wahrgenommen, die für die korrekte Abhaltung der Riten, die Disziplin des betenden Ranges und alle anderen geistlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.
- LXIII. Der Großinquisitor hat ebenfalls ein Ordenshochamt inne. Er ist die Flamme des Ordens wider Ketzerei und Buhlerei und verantwortlich für Wacht im Inneren des Heiligen Landes als auch für die Rückführung irrender Seelen auf den rechten Weg.
- LXIV. Das letzte Hochamt des Ordens ist dem Großkomtur zuzubilligen, der von den Meisterinnen und Meistern der Komtureien aus ihrer Mitte bestimmt wird und für diese spricht.
- LXV. Da allen Brüdern und Schwestern der Ordensgemeinschaft jeglicher Privatbesitz verboten ist und somit alle Ordensschwestern und –brüder am gemeinsamen Besitz des Ordens teilhaben, sind diese verpflichtet die ihnen anvertrauten Dinge, weltliche und geistliche, mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln.
- LXVI. Über die gerechte Verteilung des Ordensbesitzes an die einzelnen Brüder und Schwestern wachen die Äbte und Äbtissinnen der Klöster und Burgen oder die Meisterinnen und Meister der Ordenshäuser in den Komtureien.
- LXVII. Schwestern und Brüder der Ordensgemeinschaft, denen ein Tempel anvertraut wurde, sind verpflichtet, sich dort aufzuhalten oder eine angemessene Vertretung zu bestimmen, es sei denn, die Pflicht ruft sie dringlich an einen anderen Ort. Diese Schwestern und Brüder sollen aber mindestens einmal im Mond für drei Tage das nächstgelegene Kloster oder Ordenshaus aufsuchen, um dort in stiller Meditation ihre Verbundenheit mit dem Orden und seinen Regeln einer Prüfung zu unterziehen.
- LXVIII. Alle Ordensbrüder und –schwestern sollen in regelmäßiger Abwechslung für die unterschiedlichen Arbeiten eingesetzt werden. Wer sich im Noviziat befindet, verrichtet die allerniedersten Tätigkeiten, um sich auf die kommenden Aufgaben vorzubereiten. Dispens erhalten diejenigen, die im Besitze eines Ordenshochamtes, welchselbige der Pflichten und Verantwortung genug beladen.

- LXIX. Die Ordensbrüder und –schwestern sind einander ohne Murren zu Diensten. Kleidung, Waffen und Bücher sind nach Maßgabe der hierfür verantwortlichen Brüder und Schwestern allzeit herauszugeben.
- LXX. Ordensbrüder und –schwestern, die weltliche Ämter ausüben, können nach Maßgabe des Ordensgroßkapitels unter dem Vorsitz der Großmeisterin von diversen Regeln dispensiert werden.
- LXXI. Wer alt oder krank, hat Anspruch auf Dispens von bestimmten Regeln. Welche Regeln ausgesetzt werden, entscheidet das Ordensgroßkapitel.
- LXXII. Die Schwestern und Brüder der Ordensgemeinschaft sollen – so sie nicht durch die Pflicht verhindert – die Mahlzeiten gemeinsam in ihrer Ordensheimstatt einnehmen. Während des Mahles liest ein Bruder oder eine Schwester mit lauter Stimme aus den Heiligen Worten des Rabengottes oder der Ordensregeln, wobei alle anderen Anwesenden zu schweigen haben und sich so auf Gesten und Zeichen beschränken. Die Schwester oder der Bruder, die oder der gelesen, darf im Anschluß an die Speisung mit den Novizinnen und Novizen das Mahl einnehmen. Auch ist ihr oder ihm eine Scheibe Brot vor der Speisung gestattet, um während der Lesung nicht zu ermüden.
- LXXIII. Den Schwestern und Brüder der Ordensgemeinschaft seien zwei Mahlzeiten am Tage gestattet. Jeder Bruder und jede Schwester des Ordens hat Anspruch auf einen halben Stein Brot, einen halben Stein Obst, einen Schank leichten Wein oder Bier, sowie eine warme Mahlzeit am Tag.
- LXXIV. Der Verzehr von Fleisch oder Fisch ist den Brüdern und Schwestern der Ordensgemeinschaft an jedem Boronstag gestattet.
- LXXV. Für Alte und Kranke als auch für Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft, die vor oder in dem Kampfe stehen, dürfen die Einschränkungen die Mahlzeiten betreffend aufgehoben werden.
- LXXVI. Die Mahlzeiten werden zur nach der Morgen- und nach der Abendandacht eingenommen. Dazwischen bezwingen die Ordensbrüder und –schwestern ihren Leib durch Fasten. Brüder und Schwestern, die dies nicht aushalten, sei ein Kanten Brot, eine Frucht und etwas verdünnter Wein nach der Mittagsandacht gestattet.
- LXXVII. Die Schwestern und Brüder der Ordensgemeinschaft meiden unter allen Fällen den übermäßigen Genuß berauschender Getränke. Der profane Rausch, welcher durch andere Mittel als durch die Heiligen Kräuter hervorgerufen wird, ist schändlich, denn dieser verbirgt das wahre Sein des Menschen und macht ihn dem Tiere gleich, indem er die Tugenden der Dars vergessen macht. Ordensbrüder und –schwestern, die in einem solchen Zustande aufgegriffen werden, sollen allerstrengstens nach dem zweiten Grade bestraft werden.
- LXXVIII. Nach dem Abendmahl bis zum Ende der 3. Sunnu ist anstatt des Schlafes den Brüdern und Schwestern der Ordensgemeinschaft das Lesen in den Heiligen Worten oder den Ordensregeln gestattet. Nach der 3. Sunnu hat strengstes Schweigen und Ruhe, ausgenommen sei die Zeit der Mitternachtsandacht, zu herrschen.
- LXXIX. Die Angehörigen der Ordensgemeinschaft sollen regelmäßig all' ihre Verfehlungen bei einem Ordensmitglied ihres Vertrauens bekennen und die auferlegte Buße freudig annehmen.
- LXXX. Kleinere Verfehlungen sollen beim ersten Vorkommnis ohne Strafe und mit Milde hingenommen werden, so das verspätete Erscheinen beim Mahl oder bei den Boronsdiensten, kommen diese Verstöße mehrmals vor, so soll seitens des Ordens genau abgewogen werden, ob eine Bestrafung in den Graden angemessen ist.
- LXXXI. Den Brüdern und Schwestern der Ordensgemeinschaft wird die Geißelung angeraten, um unrechte Gedanken und Taten vom Fleck weg zu sühnen.

- LXXXII. Die Besetzung der Chöre, die zu den entsprechenden Stunden das Lob des Herrn anstimmen, obliegt den Äbten und Äbtissinnen der Klöster. In den Ordenshäusern übernehmen der Komtur oder die Komturin hierfür die Verantwortung.
- LXXXIII. Arbeit und der Heilige Kampf sind dem Herrn wohlgefällig, und so achten die Komture und Komturrinnen, die Äbte und Äbtissinnen darauf, daß kein Bruder und keine Schwester des Ordens weniger als fünf Sanduhren des Tages in Arbeit, im Kampfe oder in Kampfübungen steht. Die Verteilung der Arbeit, sowie die Organisation im Felde und bei den Übungen obliegen den Vorsteherinnen und Vorsteher der Klöster und Ordenshäuser.
- LXXXIV. Die Zeiten des Borondienstes sind heilig, und so soll dann die Arbeit ruhen; nicht jedoch der Kampf, denn dieser gilt als vortreffliches Gebet.
- LXXXV. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft wählen in ihrem Kloster oder ihrem Hause mit Zustimmung ihrer Oberen eine oder einen der ihnen, der für die Disziplin während der Ruhe- und Gebetszeiten verantwortlich ist. Dieser Mesh'keb mag ein oder zwei Brüder oder Schwestern bestimmen, die ihr oder ihm Unterstützung gewähren.
- LXXXVI. Brüder und Schwestern, die fernab von den Ordenshäusern oder Klöstern auf Reisen sind, nehmen die Gebetsstunden in angemessener, verkürzter Weise wahr. So sie in Begleitung anderer Angehöriger der Ordensgemeinschaft, so soll das Gebet gemeinsam abgehalten werden.
- LXXXVII. Die Gebete, die die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft verrichten, sollen auch in deren Herzen lebendig sein. Vom Text der Gebete und Choräle soll nicht abgewichen werden.
- LXXXVIII. Die Heiligen Tempel des Herrn Boron dürfen ausschließlich zum Zwecke Seiner Huldigung verwandt werden. So können die, die außerhalb der festgelegten Zeiten dem Herrn huldigen wollen, dies tun, ohne gestört zu werden.
- LXXXIX. Un- und Irrgläubigen sei der Zutritt zu den Klöstern und Ordenshäusern verwehrt, es sei denn, sie sind als Gast eingeladen oder an Leib und Leben bedroht.
- XC. Gäste der Klöster oder Komtureien sind ehrenhaft und zuvorkommend zu behandeln, denn Gastfreundschaft ist dem Herrn gefällig. Jeder Gast soll durch den Abt, die Äbtissin, den Komtur oder die Komturin persönlich begrüßt werden.
- XCI. Jedem Gast soll für die Dauer seines Aufenthalts in den Ordensklöstern oder -häusern ein Bruder oder eine Schwester zur Seite gestellt werden, die ausschließlich um das Wohl des Gastes besorgt ist.
- XCII. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft beschränken den Kontakt zu Gästen in ihren Räumlichkeiten auf das Nötigste, es sei denn, sie sind für das Wohl des Gastes verantwortlich.
- XCIII. Gäste in den Ordenshäusern oder Ordensklöstern nehmen das Mahl zusammen mit Abt, Äbtissin, Komturin oder Komtur und dem ihnen zugeteilten Brüder und Schwestern in Abgeschiedenheit vom Rest der Ordensgemeinschaft ein.
- XCIV. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft dürfen Briefe und Geschenke nur mit Zustimmung ihrer Oberen erhalten.
- XCV. Brüdern und Schwestern der Ordensgemeinschaft ist es gestattet, auf Reisen ein Ersatzgewand mit sich zu führen.
- XCVI. Die alten Gewänder der Ordensangehörigen sind nach der Entfernung der Siegel an die Armen zu verteilen.
- XCVII. Der Orden betreibt mit den von seinen Angehörigen erzeugten Verkaufsprodukten keinen Wucher. Von den Armen ist weniger abzuverlangen als von den Wohlhabenden.

- XCVIII. Die Ordensgemeinschaft nimmt Gläubige mit offenen Armen in ihren Reihen auf. Dazu wird der oder die Gläubige zunächst für einen Mond als Gast in einer Komturei oder einem Kloster beherbergt. Alsdann legt der oder die Beitrittswillige die drei Gelübde ab und wird so zum Novizen oder zur Novizin. Das Noviziat soll drei Götterläufe und drei Tage dauern, alsdann wird der Novize oder die Novizin dem Weg der Fünf Tage unterzogen und nach der Prüfung der Glaubensfestigkeit als Bruder oder Schwester in die Gemeinschaft aufgenommen.
- XCIX. Die Dauer des Noviziats kann nach Vorschlag des Novizenmeisters oder der Novizenmeisterin und Zustimmung der Großmeisterin entsprechend verkürzt werden.
- C. Während des Noviziats kann ein jeder Novize oder eine jede Novizin den Orden wieder verlassen. Von den Gelübden seien diese Personen entbunden.
- CI. Der Weg der Fünf Tage prüft den Novizen oder die Novizin auf Glaubensfestigkeit. Schwört er oder sie bei dieser Prüfung dem Rabenherrn ab, so ist dies ein Fall von Ketzerei und eine Prüfung durch die Hl. Inquisition muß erfolgen.
- CII. Kein Novize und keine Novizin darf beim Weg der Fünf Tage zu bleibendem körperlichen Schaden gelangen. Schlaf und Nahrung sind den Prüflingen zu verweigern ebenso wie der Kontakt zu anderen Personen als den Prüferinnen und Prüfern.
- CIII. Die Prüferinnen und Prüfer sollen beim Weg der Fünf Tage bestrebt sein, die entsprechende Person mit aller Kraft, List und Tücke zur Abkehr vom Wahren Glauben bis zur Hinwendung zu den finsternen Mächten zu bringen. Dies sei eine läßliche Sünde, denn nur so wird die Festigkeit des Glaubens des Novizen oder der Novizin ergründet.
- CIV. Die Durchführung der Prüfungen des Weges der Fünf Tage seien nur Brüdern und Schwestern der Hl. Inquisition gestattet, denn diese wissen am besten von der Schliche des Bösen. Kein Bruder und keine Schwester der Ordensgemeinschaft darf mehr als zwölf Prüflinge im Götterlauf betreuen.
- CV. Den Status eines Novizen oder einer Novizin können Rechtgläubige erlangen, die nicht jünger als sechs und nicht älter als 40 Götterläufe sind und sich aus freiem Willen von der Masse der Verlorenen trennen und dieser Welt entsagen wollen. Jüngere und ältere Gläubige können nur auf Anordnung der Ordensoberen der Gemeinschaft assoziiert werden.
- CVI. Gebannte und Exkommunizierte werden als Novizen dann angenommen, wenn sie ihren Verfehlungen abgeschworen und Absolution von der Hl. Eminenz erlangt haben und so das Anathema aufgehoben wurde.
- CVII. Geweihte des kem'schen Rabenkultes werden wie gemeine Novizen oder Novizen aufgenommen, allerdings soll die Dauer ihres Noviziates auf ein Jahr und einen Tag verkürzt werden. Dies gilt auch für Gläubige, die sich trefflich auf die Waffenkunst verstehen.
- CVIII. Geweihte der Boronskinder werden ebenso wie ihre Brüder und Schwestern der Rabenkirche in die Gemeinschaft aufgenommen; die Dauer ihres Noviziates soll zwei Jahre und zwei Tage nicht überschreiten.
- CIX. Irr- und Ungläubige werden als Novizen und Novizinnen aufgenommen, so sie ihrer falschen Lehre aufrichtig abschwören und die Wahrheit des Raben mit ihrem Herzen annehmen. Dann soll zwischen ihnen kein Unterschied bestehen zu denjenigen, die rechten Glaubens die Aufnahme erstreben.
- CX. Gläubigen, die der arcanen Kraft mächtig, soll der Beitritt zum Orden verwehrt werden; jedoch ist es gestattet, sie unter den Bedingungen der folgenden Regel der Gemeinschaft zu assoziieren.
- CXI. Rechtgläubige, die, um ihres Seelenheils willen, ihre Person oder auch aus ihrem Besitz dem Orden schenken, sollen Donaten geheißen werden. Der Orden verpflichtet sich zum Schutze dieser Personen, ihrer Familien und ihrer Güter, als auch um das Seelenheil der Donaten nach dem Tode. Der Orden läßt die Donaten an seinen Almosen und Benefizien teilhaben.

- CXII. Die Familien oder die durch den Postulanten bestimmten Freunde der neu aufgenommenen Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft genießen dieselben Rechte wie die Donaten.
- CXIII. Die Zeremonie zur Aufnahme des Postulanten erfolgt im Tempel vor dem Altar. Ein Bruder und eine Schwester der Ordensgemeinschaft sollen den Postulanten befragen: „Begehrtst du die Aufnahme in den Orden der Wächterinnen und Wächter des Kultes des Heiligen Raben zur Insel Laguana?“
- CXIV. Begehrt der Postulant den Eintritt in die Ordensgemeinschaft, so sollen ihm folgende Worte nahegebracht werden: „Du begehrtst, was groß ist, und du kennst die harten Regeln nicht, die in unserem Orden befolgt werden. Du siehst uns in stolzer Rüstung, mit schimmernden Waffen auf schönen Rössern, aber das strenge Leben des Ordens kannst du nicht kennen; denn wenn du auf dieser Seite des Káhet sein willst, so wirst du auf die andere Seite des Káhet geschickt, und umgekehrt; willst du schlafen, so mußt du wachen, und hungrig mußt du fortgehen, wenn du essen willst. Erträgst du all dies zur Ehre, zur Rettung und um das Heil deiner Seele willen?“
- CXV. So der Postulant bereit, das Leben als Ordensmitglied zu ertragen, soll er befragt werden, ob er vom kem'schen Rabenritus und ob er oder sie sich in Übereinstimmung mit der kem'schen Kirche befinde.
- CXVI. Werden die Fragen der obigen Regel bejaht, so soll der Postulant gefragt werden, ob ein Anathema auf ihm oder ihr liege, ob er oder sie Geschenke und Versprechen gab, um in den Orden aufgenommen zu werden, ob er oder sie verschuldet sei, ob er oder sie an einem körperlichen Gebrechen leide, das Kampf, harte Arbeit und Geweihtendienst unmöglich mache.
- CXVII. So die Fragen der obigen Regel allesamt verneint, so sollen der Bruder und die Schwester sich zurückziehen und dem Postulanten Zeit zum Gebet lassen. Sodann sollen sie wiederkehren und den Postulanten fragen, ob dieser auf seinem oder ihren Begehren beharre.
- CXVIII. Beharrt der Postulant auf seinem Beitrittswunsch und wurden alle Fragen zur Zufriedenheit des Ordens beantwortet, so führen der Bruder und die Schwester der Ordensgemeinschaft den Postulanten barhäuptig von die Äbtissin, den Abt, den Komtur oder die Komturin und tun vor den Oberen kund, daß der Postulant seinen Willen klar bezeugt habe.
- CXIX. Sodann hat der Postulant vor den Oberen zu knien und folgende Bitte auszusprechen: „Ich bin vor Euch und die Brüder und Schwestern getreten, die mit Euch sind, um Aufnahme in die Ordensgemeinschaft zu erbitten.“
- CXX. Sodann haben die Ordensoberen dem Postulanten die Bestätigung der in den obigen Regeln gegebenen Antworten abzuverlangen, ehe er oder sie auf das Heilige Buch den Schwur der Ordensgelübde ablegt, wie sie im ersten Großkapitel der Regel festgelegt sind.
- CXXI. So der Schwur geleistet, so sprechen die Oberen: „Wir nehmen dich, deine Familie oder drei Freunde, deren Teilnahme am geistlichen Werk des Ordens du wünschst, auf, vom Anfang bis zum Ende eurer Tage.“ Sodann soll dem Postulanten Novizenhabit und Mantel gereicht und sogleich angelegt werden.
- CXXII. Nachdem die Aufnahme des Postulanten erfolgt und er oder sie nunmehr in das Noviziats eingetreten, sollen ihm oder ihr sogleich das Haupt geschoren werden, von demjenigen Bruder oder derjenigen Schwester, die das Begehrt als erste vernommen. Dazu soll der Abt, die Äbtissin, der Komtur oder die Komturin den Sang ‚Boron, Herr, näher zu Dir‘ anstimmen und hernach mit dem Rabengebet schließen. Ist dies geschehen, so sollen die Oberen ebenso wie diejenigen Brüder und Schwestern der Gemeinschaft, die ebenfalls anwesend sind, den Novizen oder die Novizin aufrichten und sie in einer geschwisterlichen Umarmung im Orden willkommen heißen.
- CXXIII. Bevor die neu aufgenommenen Novizen und Novizinnen von den Oberen in ein Ordenshaus oder Ordenskloster kommandiert werden, soll ihnen in Auszügen die Regel des Ordens

bekannt gemacht werden, insbesondere sollen sie vor ihrem Aufbruch Bescheid wissen über die Vergehen, die Strafen, die religiösen Pflichten, das Verhalten bei Tisch und die Sorge für Waffen und Pferde. Sodann sprechen die Oberen „Gehe hin, der Herr wird dich besser machen.“

- CXXXIV. Nach der Aufnahme als Novize oder Novizin haben die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft ohne Verzug und ohne Umweg das ihnen zugewiesene Ordenshaus oder Ordenskloster aufzusuchen, um dort ihre Ausbildung zu beginnen.
- CXXXV. Nach dem Abschluß des Noviziates erhält ein jeder Bruder und eine jede Schwester der Gemeinschaft denjenigen Dar, der von den Ordensoberen für angemessen erachtet wird und den Fähigkeiten und Leistungen des Novizen oder der Novizin entspricht.
- CXXXVI. Der Aufstieg in einen höheren Dar wird nach Vorschlag der Oberen und der Zustimmung des Ordensgroßkapitels unter Vorsitz der Großmeisterin erlangt.
- CXXXVII. Die Äbte und Äbtissinnen, die Komture und Komturrinnen werden von den Brüdern und Schwestern ihrer Gemeinschaft gewählt und nach Zustimmung des Ordensgroßkapitels unter Vorsitz der Großmeisterin in Amt und Würden eingesetzt.
- CXXXVIII. Die Äbte und Äbtissinnen, die Komture und Komturrinnen sollen den ihnen untergebenen Brüdern und Schwestern vorbildlich im Lebenswandel sein, mildtätig, verschwiegen und gerecht.
- CXXXIX. Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Ordenshäuser und Ordensklöster sollen einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmen, der oder die sie vertritt, falls sie nicht anwesend sein können.
- CXXX. Jedes Ordenshaus und jedes Ordenskloster sei bestrebt, sich selbst erhalten und ernähren zu können. Der Kontakt zur Außenwelt soll so gering wie möglich gehalten werden.
- CXXXI. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft sollen auch auf Reisen die Regeln des Ordens und des Glaubens in vorbildlicher Manier repräsentieren, denn diese Brüder und Schwestern sind diejenigen, die dem Volke das Bild der Gemeinschaft vermitteln.
- CXXXII. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft stehen unverbrüchlich mit Wort und Schwert füreinander ein, denn die Einheit des Ordens ist seine Stärke.
- CXXXIII. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft erheben weder Schwert noch Wort gegeneinander, es sei denn, ihre Ehre wird beschnitten. Dann sei ein gottgefälliger Zweikampf nach Maßgabe der Ordensoberen statthaft.
- CXXXIV. Die Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft mögen einander zu Inbrunst im Glauben und Geschwisterlichkeit ermuntern. Ihr Umgang sei geprägt vom Geiste der Ordensregel.
- CXXXV. Die Brüder und Schwestern die mit den Belangen der Hl. Inquisition beauftragt sind, werden vom Großinquisitor mit Zustimmung der Ordensgroßmeisterin bestimmt. Der Großinquisitor bestimmt die Inquisitionsräte und die ordentlichen Inquisitoren, die diesen unterstehen.
- CXXXVI. In dringlichen Fällen ist es den Inquisitionsräten gestattet, Brüder und Schwestern der Ordensgemeinschaft zeitweise zu außerordentlichen Inquisitoren und Inquisitorinnen zu ernennen.
- CXXXVII. Ordensbrüder und –schwestern, die im Kampfe gefallen oder durch den Ruf des Herrn von uns gegangen, sollen nach Möglichkeit auf die Anger des nächstgelegenen Ordenshauses oder Ordensklosters überführt werden, wo sie ihre letzte Ruhe und die Vollendung ihres irdischen Daseins finden sollen.
- CXXXVIII. Das Andenken der ruhmreichen Toten der Ordensgemeinschaft soll auf ewig in den Büchern und Chroniken der Gemeinschaft in Ehren gehalten werden. Ihre Namen sollen in

den Heiligen Hallen Laguanas verzeichnet werden, auf daß sie in den Erinnerungen derer, die ihnen nachfolgen, ewig leben.

CXXXIX. Diese Regel mag nicht als Maßgabe der Vollendung angesehen werden. Sie leistet vor allem den neuen Brüdern und Schwestern der Ordensgemeinschaft Hilfe auf dem Weg, IHM zu gefallen und SEIN Werk so zu verrichten, wie es IHM gefällig.

Kapitel 3 - die Dars

Der erste Dar:

Wiewohl ausgeführt beidhändig über das Haupt von oben nach unten.

Der Ordensbruder weiß um die Weisheit des Heiligen Laguan. Dies ist die Lehre: Der Herr Boron sei gepriesen als der Fürst der diesseitigen und jenseitigen Welt. Der Ordensbruder ehrt und lobt die Elfe, doch den Herrn Boron liebt er. Dies steht geschrieben im heiligen Buch des Ordens, niedergelegt durch den Heiligen Laguan selbst, inspiriert durch den Herrn daselbst.

Dies aber ist die Weisheit.

Der zweite Dar:

Wiewohl ausgeführt beidhändig über die rechte Schulter zum linken Fuß.

Die Ordensschwester streite wider die Blasphemie, wider die Häresie und wider die Ketzerei gegen den Herrn Boron. Ungefällig seien der Ordensschwester all jene, die danach trachten, die Lehren des Heiligen Laguan zu verunglimpfen, wiewohl die Ordensschwester den Irrlehren Duldung und Milde zollt, den der Weg zur Heilung der irrgläubigen Seelen gelingt nur durch ein beispielhaftes Vorbild.

Dies aber ist der Mut.

Der dritte Dar:

Wiewohl ausgeführt beidhändig über die linke Schulter zum rechten Fuß.

Der Ordensbruder erhebe seine Stimme nicht und sei sparsam mit dem Worte, denn das Schweigen ist dem Herrn wohlgefällig. Der Ordensbruder sei beherrscht und gelassen in allen Lagen. Der Ordensbruder soll nichts besitzen, selbst das, was er am Leibe trägt, seine Waffen und sein Roß gehören dem Orden. Armut sei ihm auferlegt, denn diese ist dem Raben gefällig. Der Ordensbruder verleugne nie und nimmer seinen Glauben, denn dies ist ehrlos und dem Ordensbruder geht die Ehre vor dem Tod.

Dies aber ist die Demut.

Der vierte Dar:

Wiewohl ausgeführt in Bauchhöhe beidhändig waagrecht von der linken bis zur rechten Hüfte.

Die Ordensschwester dient dem Herrn am trefflichsten durch den Kampf und das Gebet. Sie geht freudig und ohne Furcht in den Kampf, und fällt sie, so seien ihr die Heiligen Hallen des Herrn gewiß. Die Ordensschwester zeige niemals Anzeichen von Feigheit, denn dies ist ehrlos und ohne Ehre darf niemand dem Orden angehören. Die Ordensschwester ergibt sich niemals dem Feinde, denn dies ist ehrlos. Die Ordensschwester töte niemals einen Gläubigen, es sei denn, dies bewahre vor der Gefangenschaft, dann hat die Ordensschwester weise und gut gehandelt, dem Raben wohlgefällig.

Dies aber ist die Liebe.

Der fünfte Dar:

Wiewohl ausgeführt in Bauchhöhe beidhändig waagrecht von der rechten bis zur linken Hüfte.

Der trage das Siegel des Ordens mit Stolz und Bescheidenheit. Er kleide sich mit dem Habit des Ordens und streite mit geschwärtzter Waffe. Der Ordensbruder zeige seinen Rang durch die Länge des Haupthaars, welches dem Novizen gänzlich abgenommen werden soll.

Dies aber ist der Stolz.

Der sechste Dar:

Wiewohl ausgeführt beidhändig in Bauchhöhe als ein waagerechter Stich.

Die Ordensschwester streite ohne Unterlaß gegen Blasphemie, Häresie und Ketzerei. Sie räche Schändungen heiliger Stätten, die Störung der Totenruhe, Nekromantie, boronungefällige Magie, Rede wider die Lehre des Heiligen Laguan, Leichenschändung und Grabraub. Die Ordensschwester

ist sich bewußt, daß das Kemi-Land heilig und vom Herrn gesegnet ist, auf daß sie es schütze und räche. Die Ordensschwester räche auch Frevel an den Heiligen Stätten der Elfe, denn diese stehen gemeinsam mit dem Herrn gegen Unglaube und Dämonen.
Dies aber ist die Rache.

Der siebte Dar:

Wiewohl ausgeführt einhändig über das Haupt von oben nach unten.

Der Ordensbruder studiere die Lehren des Heiligen Laguan gut und mit Ehrerbietung, solange, bis sie ihm blind vertraut sind. Doch auch danach lasse er nicht ab in seinen Studien. Der Ordensbruder erforsche die Vergangenheit des Kemi-Reiches und all jene Dinge, die sich ihm hierdurch offenbaren. Der Ordensbruder strebe nach Wissen und achte dabei auf den Willen des Raben, denn dieser leitet einen jeden Gläubigen, auf daß sich ein jeder der Aufgabe widmen möge, für die ihn der Herr geschaffen hat.

Dies aber ist die Klugheit.

Der achte Dar:

Wiewohl ausgeführt einhändig über die rechte Schulter zum linken Fuß.

Die Ordensschwester sich allezeit gewahr, daß sie sterblich und gering vor dem Angesicht des Herrn. Sie erniedrige sich deshalb durch Geißelung und Buße. Sie erlerne Bescheidenheit und Demut, denn nichts ist der Mensch vor dem Raben. Die Ordensschwester möge freiwillig den Weg der Fünf Tage gehen, auf daß sie besonderes Wohlgefallen vor dem Herrn erlange. Wer hierin aber versagt, der sei die Verdammnis gewiß.

Dies aber ist der Schmerz.

Der neunte Dar:

Wiewohl ausgeführt einhändig über die linke Schulter zum rechten Fuß.

Der Ordensbruder weise Folter und Grausamkeit von sich. Er töte schnell und ohne Haß. Denn Haß und Schmerz rufen die finsternen Mächte herbei und verunreinigen die Seelen, die vor den Herrn treten. Einzig freiwillig darf sich der Ordensbruder dem Schmerz stellen, denn dies ist ehrenvoll. Sollten aber die Dämonen des Schmerzes den Ordensbruder bezwingen, so ist seine Seele unrein, und er soll als Ketzler angemessen bestraft werden.

Dies aber ist die Gerechtigkeit.

Der zehnte Dar:

Wiewohl ausgeführt in Bauchhöhe einhändig waagrecht von der linken Hüfte bis zur rechten Hüfte.

Die Ordensschwester achte ihre Vorgesetzten. Sie zweifle nicht an deren Worten. Die Ordensschwester verweigere keinen Befehl und keinen Dienst, denn die Ordensschwester befehle sich der Bescheidenheit. Die Ordensschwester respektiert die Ehre und die Verdienste der Untergebenen. Sie ignoriere persönliche Gefühle und befehle nur, was dem Orden oder dem Raben zum Vorteil gereicht. Sie achte darauf, daß keine Untergebene die körperliche und geistige Ausbildung vernachlässige. Die Ordensschwester schlage der Marschallin all jene vor, die sie für würdig hält, einen Dar aufzusteigen.

Dies aber ist die Verantwortung.

Der elfte Dar:

Wiewohl ausgeführt in Bauchhöhe einhändig waagrecht von der rechten Hüfte bis zur linken Hüfte.

Ein jeder darf dem Orden beitreten, so dies sein aufrichtiger Wille ist. Er veräußere all seinen Besitz, ehe er sich dem Orden schenkt. Er wird geschoren und als niederer Novize in die Gemeinschaft aufgenommen. Der Novize arbeite hart, er festige Körper und Geist, denn dies ist seine Pflicht vor dem Raben. Beweist er hernach durch Beschreiten des Weges der Fünf Tage, daß er würdig ist, so soll er fortan dem Orden angehören. Ein jeder aber, der dem Orden nicht würdig, soll aus jenem entfernt werden, den Tepetra aber spricht allein die Marschallin aus.

Dies aber ist der Kampf.

Der zwölfte Dar:

Wiewohl ausgeführt einhändig in Bauchhöhe als ein waagrechtlicher Stich.

Die Ordensschwester fürchtet nicht den Tod, den sie freudig erwartet, ihr Leben lang. Denn der ehrenvolle Tod führt sie an die Seite des Herrn und läßt sie dessen großes Wunder schauen. Eine jede Schwester, welche ehrenvoll eingeht in Sein Reich, sei auf ewig geehrt und geachtet. Ihr Name soll nimmer vergessen werden. Schande aber über jene, die sich selbst den Tod geben, denn dies ist Frevel. Nur der Raben nimmt das Leben, das er gab. Und eine Frevlerin wird niemals schauen das Antlitz Borons!

Dies aber ist die Ehre.